

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 68/06
1 A 389/02 - DE

B e s c h l u s

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn Lutz B
2. des Herrn Ottfried B

*Kläger und
Antragsgegner,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Peter Schulze (Az: 168/02S06 Sch/K),
Dorfstraße 16 A, 39264 Güterglück,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
vertreten durch den Leiter, Regionalbereich Anhalt, (Az: 05122.1-2002/04),
Kühnauer Straße 164b, 06846 Dessau,

*Beklagten und
Antragsteller,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Göhmann, Wrede, Dr. Haas, Dr. Kappus
& Dr. Hartmann (Az: 00637-04/GR/HA),
Ottmerstraße 1-2, 38102 Braunschweig,

w e g e n

Erneuerung der Liegenschaftskarte,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
13. März 2006 beschlossen:

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau vom 18. Feb-
ruar 2004 – 1 A 389/02 DE – zugelassen.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortge-
führt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf §§ 124a; 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686) – VwGO –, in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987).

Der Senat lässt die Berufung auf der Grundlage des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Der Beklagte hat ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung dargelegt. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Erneuerung der Liegenschaftskarte, bedarf der Überprüfung. Es spricht Vieles dafür, dass eine solche Maßnahme unter den in § 12 VermKatG LSA genannten Oberbegriff der „Führung“ des Liegenschaftskatasters zu fassen ist (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucks. 1/657, S. 5). Ferner erscheint fraglich, ob mit der Erneuerung tatsächlich eine – interpretierende – Veränderung der Flurstücksgrenzen verbunden ist, wie das Verwaltungsgericht dies angenommen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen das Urteil in dieser Sache ist die Berufung statthaft.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 A, 39104 Magdeburg,

einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des mit der Sache befassten Senats verlängert werden.

Die Berufungsbegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes,
dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
Gleiches gilt für den Verfahrensbeteiligten, der einen Antrag stellt.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler